

Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten A•S•P

Handreichung für Weiterbildungsinstitutionen

Beschwerdeverfahren der Kommission für Qualitätssicherung

1 Rechtsgrundlagen des Beschwerdeverfahrens

- Verfahrens-Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Qualitätssicherung (V-R KQS)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), 3. Abschnitt (Art. 44 ff)

2 Zuständigkeit

Die A•S•P wird durch das Psychologieberufegesetz (PsyG) verpflichtet, eine „unabhängige und unparteiische Instanz“ zu führen, die „über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet“ (Art. 13 Abs. 1 lit. f PsyG).

Beschwerdeinstanz der A•S•P ist die **Kommission für Qualitätssicherung** der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände (Ziffer 4.7.1 Statuten A•S•P).

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet als Beschwerdeinstanz über:

- Beschwerden gegen Entscheide der **Weiterbildungsinstitutionen**, die Kollektivmitglieder der A•S•P sind und über keine eigene unabhängige und unparteiische Instanz im Sinne des PsyG verfügen;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Organe** der A•S•P;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Fortbildungsinstitutionen**, die assoziierte Mitglieder der A•S•P sind.

3 Beschwerdeberechtigung (Legitimation)

Beschwerdeberechtigt sind Personen (Studierende), die ihre **psychotherapeutische Weiterbildung** an einer Weiterbildungsinstitution der A•S•P absolvieren. Sie müssen durch den angefochtenen Entscheid **individuell betroffen/berührt** sein und ein **schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Interesse** an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Anordnung haben.

Bei der Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen, wenn sich die beantragte Anhebung der Einzelnote im Falle der Gutheissung auf den **Gesamtabschluss** auswirkt, das heisst ein Weiterbildungsgang bestanden oder mit einem besseren Prädikat abgeschlossen würde.

4 Anfechtungsobjekt

Gegenstand der Beschwerde ist immer ein **Entscheid**. Als Entscheid gilt eine **verbindliche Anordnung (Verfügung) im Einzelfall, durch die (einseitig) Rechte oder Pflichten einer Person in Weiterbildung begründet, geändert oder aufgehoben werden**.

Beispiele anfechtbarer Entscheide:

- Entscheid betreffend Zulassung zur Weiterbildung
- Entscheid über das (Nicht-)Bestehen von Prüfungen
- Entscheid über die (Nicht-)Erteilung des Weiterbildungstitels
- Entscheid über den Ausschluss aus dem Studium.

Keine anfechtbaren Entscheide sind:

- Regelungen im Studienvertrag
Begründung: Vertragliche Abmachungen sind keine einseitigen Anordnungen.
- Statuten und Reglemente
Begründung: Statuten und Reglemente richten sich an die Gesamtheit der Studierenden; sie sind keine individuell-konkreten Anordnungen.
- organisatorische Anordnungen, Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen, Rechnungsstellungen, Ermahnungen etc.
Begründung: Mit solchen Äusserungen werden keine Rechte und Pflichten der Studierenden begründet, geändert oder aufgehoben.
- allgemeine Qualitätsmängel der gebotenen Weiterbildung
Begründung: Effektive oder behauptete allgemeine Qualitätsmängel der Weiterbildung oder der Weiterbildungsinstitution sind keine Anordnungen im Einzelfall.

Bietet die Weiterbildungsinstitution einen **internen Rechtsweg** (zum Beispiel ein Einspracheverfahren) an, so kann erst der **letztinstanzliche Entscheid** bei der Kommission für Qualitätssicherung angefochten werden.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann ebenfalls Beschwerde erhoben werden.

5 Form und Eröffnung des Entscheids

Die Weiterbildungsinstitution hat Entscheide im Sinne von Ziffer 4 schriftlich zu erlassen, wobei aus dem Dokument hervorgehen muss, dass es sich um einen Entscheid handelt (Bezeichnung als Entscheid, Verfügung oder Anordnung).

Der Entscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Beispiel für eine Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Kommission für Qualitätssicherung der A•S•P Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen konkreten Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind soweit möglich beizulegen.

Besondere Sorgfalt ist beim Erlass eines Entscheids im Sinne von Art. 44 PsyG geboten. Dabei handelt es sich um Entscheide über:

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Diese Entscheide können von der Beschwerde führenden Person bis ans **Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen werden.

Entscheide müssen **eröffnet**, das heisst der betroffenen Person individuell mitgeteilt werden. Die Eröffnung ist eine empfangsbedürftige Rechtshandlung. Die Weiterbildungsinstitution trägt die **Beweislast**, dass der Entscheid erlassen und der betroffenen Person eröffnet wurde.

Entscheide gelten mit der Zustellung durch die Post als eröffnet. Die Beschwerdefrist beginnt am nächstfolgenden Tag zu laufen. Wird der Entscheid mit eingeschriebener Post zugestellt, ist der Zeitpunkt der Abholung (Entgegennahme) massgeblich. Wird die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt, gilt sie am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt.

6 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können grundsätzlich **alle Mängel des Zustandekommens und des Inhaltes** des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

Rechtswidrigkeit

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid verstosse gegen die Rechtsordnung.

Beispiele für rechtswidrige Entscheide:

- Der Entscheid wurde nicht von der zuständigen Stelle erlassen.
- Das rechtliche Gehör wurde nicht gewährt.
- Formvorschriften und/oder Fristen wurden nicht eingehalten.
- Der Entscheid ist inhaltlich unbestimmt und unklar. Oder er verlangt etwas Unmögliches.
- Der Entscheid ist willkürlich oder unverhältnismässig.
- Der Entscheid enthält keine Begründung und/oder keine Rechtsmittelbelehrung.

Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts.

Unangemessenheit

Grundsätzlich kann mit der Beschwerde auch gerügt werden, ein Entscheid sei unangemessen. Dies gilt indessen **nicht** für **Prüfungsbeschwerden** (Art. 4 Abs. 2 V-R KQS): Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen werden nur auf **Rechtsverletzungen** und **Verletzungen von Verfahrensvorschriften** überprüft. Der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, Kritik an der Qualität der Ausbildung oder der Hinweis auf bessere Leistungen in Vorbereitungsprüfungen usw. sind keine Beschwerdegründe. Die Beschwerde führende Partei muss in der Beschwerde glaubhaft machen, dass **Verfahrensfehler** oder **Willkür** den Prüfungsablauf oder die Bewertung **verfälscht** haben.

7 Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids schriftlich und in zweifacher Ausführung – je eigenhändig unterzeichnet – eingereicht werden. Sie muss einen konkreten **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie die Beschwerde führende Partei in Händen hat.

Der **Antrag** muss so präzise abgefasst sein, dass die Kommission für Qualitätssicherung erkennen kann, worüber sie genau zu entscheiden hat.

Aus der **Begründung** der Beschwerde muss für die Kommission für Qualitätssicherung ersichtlich werden, welche Mängel dem angefochtenen Entscheid konkret vorgeworfen werden. Die blosser Behauptung, die angefochtene Verfügung sei falsch oder ungerecht, genügt daher nicht. Aus der Begründung muss mindestens sinngemäss hervorgehen, inwiefern der Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt wurde beziehungsweise, welche Rechtssätze verletzt wurden.

8 Besetzung der Beschwerdeinstanz

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung werden von der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände gewählt.

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet als Beschwerdeinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende bestimmt die beiden weiteren Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einer beruflichen oder persönlichen Verbindung zur Weiterbildungsinstitution stehen oder standen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

Will die von der Beschwerde betroffene Weiterbildungsinstitution Ausstands- oder Ablehnungsgründe geltend machen, hat sie dies so rasch als möglich, spätestens in der Vernehmlassungsantwort, zu tun.

Der oder die Vorsitzende kann eine externe juristische Fachperson als Sekretär oder Sekretärin bestimmen.

9 Verfahrensablauf

Das Verfahren gliedert sich in das Vorverfahren (Prüfung der Eintretensvoraussetzungen) und das Hauptverfahren (Entscheid über die Beschwerde).

Vorverfahren

Nach Eingang der Beschwerde prüft der oder die Vorsitzende der Kommission für Qualitätssicherung, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst:

- a. ob ein Entscheid als Anfechtungsobjekt vorliegt;
- b. ob die Beschwerde führende Partei beschwerdeberechtigt (legitimiert) ist;
- c. ob ein zulässiger Beschwerdegrund geltend gemacht wird;
- d. ob die Beschwerdefrist gewahrt und die Formvorschriften eingehalten sind;
- e. ob der Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen ist.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf die Beschwerde **nicht eingetreten**. In diesem Fall findet keine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde statt.

Nichteintretensentscheide im Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG (siehe Ziffer 5) können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen ist der Nichteintretensentscheid endgültig.

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Hauptverfahren

Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt und ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, stellt der oder die Vorsitzende ein Doppel der Beschwerde der betroffenen Weiterbildungsinstitution (= Vorinstanz) zu und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um eine Stellungnahme (Vernehmlassungsantwort) und die Vorakten einzureichen.

Allenfalls wird ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Der oder die Vorsitzende kann auch eine mündliche Verhandlung („Instruktionsverhandlung“) anordnen.

Während der Verfahrensdauer kann sich das Verfahren vorzeitig erledigen, u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Weiterbildungsinstitution zieht ihren angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung und erlässt einen neuen Entscheid, der dem Antrag der Beschwerde führenden Partei entspricht.
- Die Beschwerde führende Partei zieht ihre Beschwerde zurück.
- Die Weiterbildungsinstitution anerkennt die Beschwerde.
- Die Parteien des Beschwerdeverfahrens schliessen einen Vergleich.

In diesen Fällen erledigt der oder die Vorsitzende die Beschwerde durch eine so genannte Abschreibungsverfügung; eine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde findet nicht mehr statt.

Ist die Angelegenheit spruchreif, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung, ob die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen wird. Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) mit Rechtsmittelbelehrung.

Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung im Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen sind ihre Entscheide endgültig.

10 Kosten

Die Beschwerde führende Partei hat einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.

Die Verfahrenskosten betragen CHF 500. Die Kommission für Qualitätssicherung auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens oder nach Ermessen verteilt.

Das Kostenrisiko der Weiterbildungsinstitutionen beträgt folglich höchstens CHF 500.

Wenn die Beschwerde führende Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann sie von der Bezahlung des Kostenvorschusses und der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.

11 Rechtsmittel gegen den Entscheid der Kommission für Qualitätssicherung (Zusammenfassung)

Sachentscheide und Nichteintretensentscheide der Kommission für Qualitätssicherung im **Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG** können von der unterliegenden Partei mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Alle übrigen Entscheide (Sach- und Nichteintretensentscheide) sind **endgültig**.

* * *